

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein,, Karlihaus / Jugend – und Kultur e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Seifhennersdorf mit Postanschrift 02782 Seifhennersdorf, Rosa-Luxemburg-Straße 4 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Zittau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Wiederbelebung des Karli-Hauses als Kultur und Veranstaltungshaus, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, einschließlich der Sanierung und Modernisierung der Bausubstanz.
2. Der Satzungszweck wird weiterhin bestimmt durch die Förderung der Jugendarbeit.
3. Zur Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse, in Form von Eigenleistung der Mitglieder und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die das 18.Lebensjahr vollendet hat.
2. Bei Mitgliedern, die unter 18 Jahren sind, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten Person erforderlich.

3. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern.
4. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder betätigen sich nicht aktiv innerhalb des Vereins sondern fördern und unterstützen die ziele und den Zweck des Vereins in besonderer Weise.
5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, sowie bei Auflösung des Vereins. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Mitgliederbeiträge

1. Der Mindestmitgliederbeitrag beträgt 12,- Euro jährlich.
2. Wurden Beiträge im Voraus bezahlt, so können bei Austritt nur drei Monate zurückerstattet werden.
3. Wird aufgrund der nicht gezahlten Beiträge ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, so müssen alle noch offenen Beiträge gezahlt werden.
4. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, wird es mündlich von einem Vorstandsmitglied ermahnt. Geht das Mitglied der Forderung nicht nach, so wird es schriftlich abgemahnt. Nach dreimaliger schriftlicher Abmahnung tritt § 3 in Kraft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Finanzen

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträgen und Spenden sowie Zuwendungen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt Eigenleistungen zu erbringen.
3. Der Vorstand ist berechtigt Fördermittelanträge zu stellen.
4. Der Kassierer führt Buch über Einnahmen, Ausgaben und die Verwendung der finanziellen Mittel und ist dem Vorstand halbjährlich, der Mitgliederversammlung jährlich rechenschaftspflichtig.

§ 6

Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder verlangen.
3. Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
4. Die Mindestladungsfrist beträgt 7 Tage.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer,
 - Festsetzung des Mindestbeitrages
 - Satzungsbeschlüsse und Beschlüsse über Ausschluss von Mitgliedern
6. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
7. Inhalt, Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern
 - ein Vorsitzender
 - drei stellv. Vorsitzender

- ein Kassierer
- ein Schriftführer
- 2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, die stellv. Vorsitzenden, der Kassierer und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 3. In Geldgeschäften ist nur der Vereinskassierer in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 5. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und sind öffentlich.

§ 9

Der Kassenprüfer

1. Bei der ersten Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung laufend zu prüfen. Weiterhin haben sie einmal jährlich den Kassenbestand des laufenden Halbjahres mit Protokoll festzustellen.
3. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Alle Personalentscheidungen werden in geheimer Wahl getroffen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
4. Vorstand und Mitgliederversammlung fassen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung

1. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beide Vorgänge müssen in der Tagesordnung der Einladung angezeigt sein.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens, welches ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Stadt Seifhennersdorf zu verwenden ist. Ist ein derartiger Beschluss nicht mehr möglich, entscheidet der Stadtrat an Stelle des Vereins.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

gültige Fassung – beschlossen am 15.12.2012